

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  $\cdot$  Postfach 10 34 44  $\cdot$  70029 Stuttgart

Per Mail Europäische Kommission Rue de la Loi / Wetstraat 170 B-1049 Bruxelles

Datum 31.03.20 Name Frau Dr. Stubenbord Durchwahl 0711 126-2450

Aktenzeichen

Die Landesbeauftragten für Tierschutz der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

Dr. Julia Stubenbord
Diana Plange
Dr. Stefan Heidrich
Dr. Madeleine Martin
Michaela Dämmrich
Dr. Hans-Friedrich Willimzik
Dr. Marco König
Katharina Erdmann

Stuttgart/Berlin/Potsdam/Wiesbaden/Hannover/Saarbrücken/Magdeburg/Kiel, den 31.März 2020

Frau

Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Stella Kyriakides,

Frau

Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend Mariya Gabriel

Europäische Kommission Rue de la Loi / Wetstraat 170 B-1049 Bruxelles





Mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission v. 26. Juli 2019 an die Bundesrepublik Deutschland betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. Sept. 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in deutsches Recht (Vertragsverletzung Nr. 2018/2207)

Hier: Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und für eine Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften

## Anlage

EU-Vertragsverletzungsverfahren Stellungnahme LBT

Sehr geehrte Frau Kommissarin Kyriakides, sehr geehrte Frau Kommissarin Gabriel,

die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen bleiben in einigen wesentlichen Punkten hinter dem Tierschutz-Niveau, das die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz von Versuchstieren vorsieht, zurück. Als Tierschutzbeauftragte der Bundesländer sind wir zum Schutz aller Tiere – auch solcher, die in Tierversuchen verwendet werden – berufen. Wir haben deshalb den Erlass der Richtlinie 2010/63/EU sehr begrüßt und bedauern umso mehr die insgesamt 25 Punkte, in denen Deutschland nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission v. 26. Juli 2019 diese Richtlinie unvollständig in deutsches Recht umgesetzt hat. Eine erste Durchsicht der von der Bundesregierung im Februar 2020 vorgelegten Entwürfe für Änderungen im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung hat leider ergeben, dass weiterhin wesentliche Vorschriften der Richtlinie, die für den Schutz der Tiere große Bedeutung haben, nicht oder allenfalls unvollständig umgesetzt werden sollen.

Die aus unserer Sicht besonders wesentlichen Umsetzungsmängel sind:

1. Die Vorschrift über die Genehmigung von Tierversuchen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz) lässt sich auch in der von der Bundesregierung jetzt geplanten Wortfassung so auslegen und anwenden, dass sich die Prüfung der Behörden im Genehmigungsverfahren weiterhin darauf beschränken soll, ob der Antragsteller die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen wissenschaftlich begründet dargelegt hat. Im Gegensatz dazu fordern Art. 36 Abs. 2 und Art. 38 der Richtlinie, dass die Behörden berechtigt und verpflichtet sein müssen, die Unerlässlichkeit von Tierversuchen und die Schaden-Nutzen-Relation aktiv, umfassend und selbständig – also auch unabhängig von den Darlegungen des Antragstellers – zu beurteilen, dass sie dabei über diese Darlegungen hinaus weitere eigene Untersuchungen vornehmen und auch relevante Experten hinzuziehen können. Das alles kommt in der von der Bundesregierung bis jetzt geplanten Wortfassung nur sehr unzureichend zum Ausdruck, und es besteht deswegen die Gefahr, dass Behörden und Gerichte den § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz weiterhin in einer Weise anwenden könnten, die den Zwecken von Art. 36 Abs. 2 und Art. 38 der Richtlinie widerspricht.

- 2. Die Vorschrift über das Anzeigeverfahren (§ 8a Abs. 1 Tierschutzgesetz) wird nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung allenfalls scheinbar an die Erfordernisse des Artikels 42 der Richtlinie angepasst, denn auch nach der Gesetzesänderung soll es dabeibleiben, dass bereits ein bloßes Schweigen der Genehmigungsbehörde innerhalb der Bearbeitungsfrist von 20 Arbeitstagen ausreicht, um mit dem Tierversuch beginnen zu können. Der Vorgabe von Art. 42, dass kein Tierversuch ohne eine positive Projektbewertung der zuständigen Behörde begonnen werden darf, wird damit weiterhin nicht entsprochen, denn ein bloßes Schweigen lässt offen, ob die von Artikel 42 Absatz 2 lit. b geforderte Projektbeurteilung tatsächlich durchgeführt worden ist.
- 3. Die Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung werden zwar nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Zukunft dem Erfordernis einer vorherigen behördlichen Genehmigung unterstellt. Gleichzeitig wird jedoch die Bearbeitungsfrist für die Behörde von normalerweise 40 Arbeitstagen auf nur 20 Arbeitstage verkürzt, obwohl die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme deutliche Zweifel geäußert hat, ob es möglich ist, in so kurzer Frist die Frage, ob es zu dem geplanten Tierversuch ausreichend geeignete tierverbrauchfreie Alternativen gibt, vollständig zu beurteilen.
- 4. Zur vollständigen Umsetzung von Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie danach muss die Behörde berechtigt sein, zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einzuholen ist die Bundesregierung nach wie vor nicht bereit. Die stattdessen geplante Verweisung auf die in § 15 des Tierschutzgesetzes vorgesehenen Kommissionen ist nach unserer Einschätzung unzureichend, da zum einen fachwissenschaftliche Fragen auftauchen können, für die innerhalb dieser Kommission keine ausreichend geeigneten Experten zur Verfügung stehen, und da zum anderen diese Kommissionen als Kollektiv handeln sollen, wohingegen nach Artikel 38 Abs. 3 der Richtlinie die Behörden die Möglichkeit haben müssen, auch von einzelnen Sachverständigen Gutachten zur Klärung relevanter Genehmigungsvoraussetzungen einzuholen.

In der Anlage finden Sie eine eingehende Beschreibung der genannten Mängel.

Wir möchten Sie bitten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die beschriebenen Umsetzungsmängel vollständig behoben werden und dass zumindest in diesen – aus unserer Sicht für den Tierschutz besonders wesentlichen – Punkten die Ziele der Richtlinienbestimmungen in Art. 36 Abs. 2, Art. 38 und Art. 42 Abs. 2 im deutschen Recht in Zukunft erfüllt werden.

M. f. G.

Dr. Julia Stubenbord Sprecherin der Landesbeauftragten für Tierschutz



Dr. Julia Stubenbord Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart

Diana Plange Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Salzburger Straße 21 – 25 10825 Berlin

Dr. Stefan Heidrich Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Dr. Madeleine Martin Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden

Michaela Dämmrich Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2 30169 Hannover

Dr. Hans-Friedrich Willimzik Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken

Dr. Marco König Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 58 39112 Magdeburg

Katharina Erdmann Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstr. 3 24106 Kiel